

Steuertipps

Der Steuerberater

Leser-Service

Photovoltaikanlagen und das Finanzamt

Dass sich regenerative Energien einer immer stärkeren Beliebtheit erfreuen, ist nicht neu und verwundert angesichts der stetig steigenden Energiepreise auch nicht. Windkraftwerke bzw. Windkraftparks wachsen ebenso wie Pilze aus dem Boden wie Photovoltaikanlagen.

Wie arbeitet eine Photovoltaikanlage?

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um Solaranlagen, die aus dem vorhandenen Sonnenlicht Strom erzeugen, indem die Strahlungsenergie direkt in elektrische Energie umgewandelt wird.

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage verkauft den von ihm erzeugten Strom an das jeweilige Energieversorgungsunternehmen (z. B. Stadtwerke). Hierfür erhält der Photovoltaikanlagenbetreiber eine **Vergütung**, die in der Vergangenheit regional unterschiedlich ausfiel. Während z. B. im Jahr 1998 die Stadtwerke Gütersloh DM 1,14/kWh Strom vergütete, erhalten Photovoltaikanlagenbetreiber, die mit ihrer Anlage nach dem 1. April 2000 an das Netz gingen, einheitlich **für jede erzeugte Kilowattstunde Strom DM 0,99**.

Dieser Wert wurde im Rahmen des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG), das seit dem 1. April 2000 gilt, festgeschrieben. Darüber hinaus wurde in dem EEG festgeschrieben, dass die gesetzliche Vergütung allen privaten Betreibern für zwanzig Jahre (!) gezahlt wird, die mit ihrer Photovoltaikanlage **bis zum 31. 12. 2001 ans Netz** gehen werden.

Wer den **31. Dezember 2001 verpasst**, muss eine Kürzung des Betrages von DM 0,99/kWh um 5 Prozent pro Jahr hinnehmen. Aber auch in diesen Fällen wird den Betreibern die Auszahlung für einen Zeitraum von zwanzig Jahren garantiert.

Beispiel:

Sie nehmen Ihre Photovoltaikanlage im Juni 2003 in Betrieb. Die Vergütung wird für zwei Jahre um jeweils 5 % = 10 % gekürzt. Sie erhalten jetzt eine Garantiezahlung von 0,89 DM bzw. 0,45 € je kWh für die nächsten 20 Jahre.

Im Gegenzug **kauft** der Betreiber den für seinen Haushalt **benötigten Strom** von den Energieversorgungsunternehmen **zurück**. Im Bundesdurchschnitt berechnen die Energieversorger rund DM 0,25 für jede verbrauchte Kilowattstunde Strom. Mit dem Differenzbetrag von DM 0,74 wird die gesamte Anlage finanziert.

Da der Staat die privaten Initiativen der erneuerbaren Energien mit unterschiedlichen Programmen, wie dem 100.000-Dächer-Programm, Krediten der Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW), fördert, wenden Sie sich bitte **wegen weiterer Informationen** an Ihre **Bank** oder surfen Sie im **Internet** auf folgende Seiten:

<http://www.100000daecher.de>

<http://www.bmwi.de>

<http://www.hea.de>

<http://www.kfw.de>

Für die steuerlichen Konsequenzen sind zwei Steuerarten zu unterscheiden: Einkommensteuer und Umsatzsteuer. Außerdem gibt es Besonderheiten bei der Eigenheimzulage.

Einkommensteuer

Als Betreiber einer Photovoltaikanlage erhalten Sie für jede Kilowattstunde DM 0,99. Auch unter Berücksichtigung aller Betriebskosten erzielen Sie damit steuerlich einen Gewinn oder haben zumindest über wenige Jahre gerechnet einen positiven Totalüberschuss. Das Finanzamt unterstellt Ihnen deshalb Gewinnerzielungsabsicht und besteuert Ihren Gewinn.

Ihr Gewinn zählt zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** und muss in der Einkommensteuererklärung in der Anlage GSE eingetragen werden. Von Ihren Betriebseinnahmen ziehen Sie Ihre Betriebsausgaben ab. Dazu gehören neben den Abschreibungen für die Photovoltaikanlage die Schuldzinsen und die laufenden Betriebskosten:

- ▶ Nach Auskunft der Anbieter müssen interessierte Kunden mit **Anschaffungskosten** von rund DM 12.000 bis DM 14.000 je zu erzeugender kWp (Kilowatt-Peak, in der die Leistung der Photovoltaikanlage gemessen wird) rechnen. Üblicherweise verfügen die auf Einfamilienhäusern installierten Anlagen über eine Leistung von 2 bis 3,5 kWp; die Anschaffungskosten belaufen sich somit auf rund DM 24.000 bis zu DM 49.000.

Die Anschaffungskosten für die Photovoltaikanlage werden um eventuelle Zuschüsse gemindert. Die **Abschreibungsdauer beträgt 20 Jahre**, sodass Sie Jahr für Jahr 5 % abschreiben können.

- ▶ In Ihre Berechnung sind aber auch die **Zinszahlungen** für ein etwaiges Darlehen mit einzubeziehen, da die meisten Bauherren die Anschaffungskosten von DM 30.000 und mehr nicht aus eigener Tasche tragen werden.
- ▶ Für die Photovoltaikanlage benötigen Sie einen speziellen **Zähler**, der die abgegebene Strommenge misst. Während einige Energieversorgungsunternehmen den Zähler kostenfrei überlassen, berechnen andere Anbieter Beträge von bis zu DM 60 im Jahr.
- ▶ Aber auch die **Wartungsarbeiten** der gesamten Anlage sind mit in die langfristige Planung einzubeziehen. Der notwendige Wechselstromrichter (er wandelt den von den Solarzellen produzierten Gleichstrom in den notwendigen Wechselstrom um) verfügt im Gegensatz zu den Solarzellen zurzeit noch nicht über eine garantierte 25-jährige Haltbarkeit. Hier ist im Mittel von einer Nutzungsdauer von rund zwölf Jahren auszugehen; die Neuanschaffung schlägt mit rund DM 750 zu Buche. Aber auch andere Wartungsarbeiten müssen finanziert werden.
- ▶ Darüber hinaus müssen Sie prüfen, ob Ihre Photovoltaikanlage von Ihrer Hausversicherung abgedeckt ist. In den meisten Fällen dürfte eine spezielle **Bruchversicherung** ratsam sein.

Für die Finanzverwaltung ist es letztendlich entscheidend, ob Sie mit Ihrer Photovoltaikanlage einen Totalgewinn einfahren können oder nicht. Nur wenn Sie zumindest langfristig einen Gewinn erzielen können, wird der Fiskus Ihre Anlaufverluste steuerlich berücksichtigen. Hierzu ein Fall aus der Finanzamtspraxis:

Beispiel:

Familie P installiert auf dem Dach ihres Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage mit jeweils einer Leistung von 7,056 kWp (dies entspricht einer Fläche von 72 m²). Die Anschaffungskosten für die gesamte Anlage betragen DM 84.676. Aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (REN-Programm)“ des Landes NRW erhält die Familie einen Zuschuss von DM 39.430, der von den Anschaffungskosten abzuziehen ist. Die Anschaffungskosten betragen:

Anschaffungskosten Photovoltaikanlage	DM 84.676,-
Zuschuss Land NRW	./. DM 39.430,-
Bemessungsgrundlage für Abschreibung	DM 45.246,-
Abschreibung für Photovoltaikanlagen	20 Jahre
Jahresabschreibung 5 %	DM 2.262,-

Einen Teil der Anschaffungskosten hat Herr P. mit einem Darlehen bezahlt, für das er im Jahr 2000 Zinsen in Höhe von 1.350 DM bezahlen musste. Herr P. kann immerhin 5.644 kWh an die Stadtwerke Gütersloh verkaufen konnte, für die sie 1,14 DM/kWh bezahlen. Es ergibt sich jetzt folgende Rechnung:

Gewinnermittlung für das Jahr 2000:

Einnahmen

Einspeisevergütung Stadtwerke für 5.644 kWh DM 6.434,16

Ausgaben

Abschreibung Anlage	DM 2.262,00	
Darlehenszinsen	DM 1.350,00	
Zählerüberlassung	DM 12,00	
Wartung	./ DM 59,86	
Summe	DM 3.683,86	./ DM 3.683,86
Gewinn		DM 2.750,30

Hinweis: Selbst wenn Herr P. für seine Anlage nur DM 0,99 je kWh erhalten würde, käme er bei gleichen Ausgaben immer noch auf einen Gewinn von DM 1.903,70. In dieser Höhe hat Herr P. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Umsatzsteuer

Nach anfänglichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten hat die Finanzverwaltung nun endlich Klarheit geschaffen (vgl. BMF-Schreiben vom 4. 12. 2001 in Anlage 1):

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage, der seinen Strom gegen Vergütung in das allgemeine Netz abgibt, ist **Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn**. In dem o. g. Schreiben wird die Auffassung vertreten, dass ein Photovoltaikanlagenbetreiber immer dann als Unternehmer anzusehen ist, wenn er zwei getrennte Stromkreisläufe installiert und der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom „ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich“ an das Energieversorgungsunternehmen abgegeben wird. Diese Voraussetzung liegt für alle Betreiber einer Photovoltaikanlage vor, die mit ihrer Anlage nach dem 1. April 2000 an das Netz gegangen sind, da sie für jede gelieferte kWh Strom grundsätzlich DM 0,99 erhalten.

Da die Photovoltaikanlagenbetreiber umsatzsteuerlich Unternehmer sind, können Sie auch die von Ihnen **bezahlte Umsatzsteuer** als **Vorsteuer** vom Finanzamt erstattet bekommen. Im Gegenzug berechnen die Photovoltaikanlagenbetreiber den Stadtwerken ihrerseits Umsatzsteuer.

Aber Achtung: Aufgrund der bauartbedingten Größe von Photovoltaikanlagen sind Privathaushalte immer "Kleinunternehmer", die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Auf diese Vereinfachung können Sie bei Ihrem Finanzamt **verzichten**. Tun Sie dies, sind Sie an Ihre Entscheidung fünf Jahre gebunden und können sich umsatzsteuerlich wie ein "**normaler**" **Unternehmer** behandeln lassen.

Vorteil des Verzichts: Die Umsatzsteuer, die Ihnen andere Unternehmer für Ihre Photovoltaikanlage in Rechnung stellen, wird Ihnen vom Finanzamt erstattet. Sie müssen lediglich auf den an das Energieversorgungsunternehmen verkauften Strom Umsatzsteuer berechnen.

Weitere Einzelheiten zur Umsatzsteuer und zur Kleinunternehmerregelung finden Sie in Ihren "Steuertipps" unter "Besteuerung von Nebentätigkeiten".

Beispiel wie oben, nur mit dem Unterschied, dass Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben.

Die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten erhalten Sie sofort im Jahr der Anschaffung zurück. Dadurch vermindert sich auch die Abschreibung.

	Netto
Anschaffungskosten Photovoltaikanlage (ohne USt)	DM 72.997,-
Zuschuss Land NRW	./ DM 39.430,-
Bemessungsgrundlage für Abschreibung	DM 33.567,-
Abschreibung für Photovoltaikanlagen	20 Jahre
Jahresabschreibung 5 %	DM 1.678,-

Gewinnermittlung für das Jahr 2000:

Einnahmen

Einspeisevergütung Stadtwerke für 5.644 kWh	DM 6.434,16	
Umsatzsteuer	<u>DM 1.029,47</u>	
Summe	DM 7.463,63	DM 7.463,63

Ausgaben

Abschreibung Anlage	DM 1.678,00	
Darlehenszinsen	DM 1.350,00	
Zählerüberlassung (DM 12,- ./ USt DM 1,66)	DM 10,34	
Wartung (DM 59,86 ./ USt DM 8,26)	DM 51,60	
Vorsteuer, Betrieb Anlage (DM 1,66 + DM 8,26)	DM 9,91	
Vorsteuer, Anschaffungskosten	<u>./ DM 11.679,00</u>	
Summe	DM 14.778,86	<u>./ DM 14.778,86</u>

Verlust

./ DM 7.315,23

Verzichten Sie auf die Kleinunternehmerregelung, haben Sie in Ihrer einkommensteuerlichen Gewinnermittlung im Jahr 2000 einen steuerlichen Verlust. Dieser ergibt sich aber nur daraus, dass die Vorsteuer für die Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage in voller Höhe zu den Ausgaben zählt. In 2001 haben Sie einkommensteuerlich bereits einen Gewinn, weil dann die Umsatzsteuererstattung (Berechnung siehe unten) in Höhe von DM 10.659,44 in voller Höhe zu den Einnahmen zählt.

Für die Umsatzsteuer ergibt sich jetzt folgende Berechnung:

	Umsatz	Steuer
Umsatz bei 5.644 kWh	DM 6.434,16	DM 1.029,47
Vorsteuer, Betrieb Anlage		./ DM 9,91
Vorsteuer, Anschaffungskosten*		<u>./ DM 11.679,00</u>
Erstattung		./ DM 10.659,44

* Den Vorsteueranspruch haben Sie nur in dem Jahr, in dem Sie die Photovoltaikanlage angeschafft haben. In den nachfolgenden Jahren fällt dann der Vorsteueranspruch aus den Anschaffungskosten der Anlage leider weg.

Eigenheimzulage

Die OFD Berlin hat sich mit Verfügung vom 15. 1. 2001 (St 175 – EZ 1220 – 1/01; s. Anlage 2) zur Problematik der Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit der Eigenheimzulage geäußert. Dabei wird folgende Auffassung vertreten:

Wird der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, wobei sich die Abnahmeverpflichtung und der garantierte Abnahmepreis aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien vom 29. 3. 2000 ergeben, steht die Photovoltaikanlage nicht mehr mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang. Die Folge: Eine Förderung mit der **Ökozulage** kommt nicht mehr in Betracht. Ebenso gehören die Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage auch nicht mit zu der Bemessungsgrundlage der Eigenheimzulage.

Anlage 1 zur Umsatzsteuer:

Umsatzsteuer beim Betreiben von Anlagen zur Stromgewinnung im Privathaushaltsbereich

BMF-Schreiben vom 4. 12. 2001, IV B 7 - S 7104 - 47/01

Zum 1. April 2000 ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft getreten. Nach §§ 3 bis 8 EEG sind die Stromnetzbetreiber verpflichtet jeglichen in einer privaten Anlage aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse erzeugten Strom zu einem festen Einspeisungspreis – abhängig von der Art der Energiequelle – abzunehmen. Betreiber privater Anlagen zur Stromgewinnung, die von dieser Abnahmeverpflichtung Gebrauch machen, können sämtlichen so erzeugten Strom in das allgemeine Netz einspeisen, während sie den privat benötigten Strom in vollem Umfang vom jeweiligen Netzbetreiber einkaufen. Aus diesem Grund werden regelmäßig zusätzliche Stromzähler installiert, um jeweils die Menge des eingespeisten bzw. des privat verbrauchten Stroms zu ermitteln.

Abweichend vom Abschnitt 18 Abs. 2 Sätze 14 und 15 UStR gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder daher Folgendes:

Soweit der Betreiber einer unter §§ 3 bis 8 EEG fallenden Anlage zur Stromgewinnung den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, dient diese Anlage ausschließlich der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Das Betreiben einer solchen Anlage durch sonst nicht unternehmerisch tätige Personen ist daher unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage und dem Entstehen von Stromüberschüssen eine nachhaltige Tätigkeit und begründet die Unternehmereigenschaft.

Sofern nur gelegentlich Strom in das allgemeine Stromnetz abgegeben wird, ist der Anlagenbetreiber nicht Unternehmer.

Wenn eine physische Einspeisung des erzeugten Stroms in das allgemeine Stromnetz nicht möglich ist (z. B. auf Grund unterschiedlicher Netzspannungen), liegt ein Leistungsaustausch zwischen dem Betreiber der Anlage und dem des allgemeinen Stromnetzes nicht vor. Eine Unternehmereigenschaft des Betreibers der Anlage ist insoweit auch dann nicht gegeben, wenn der Netzbetreiber in diesen Fällen eine Vergütung nach dem EEG für den in der Anlage erzeugten Strom zahlt.

Wenn die Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Stromnetzbetreiber keine Aussage zur Umsatzsteuer trifft, ist im Zweifel davon auszugehen, dass in der vereinbarten Vergütung die Umsatzsteuer enthalten ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Stuhmann

Anlage 2 zur Eigenheimzulage:

Ökozulage für Photovoltaikanlagen?

Verfügung der OFD Berlin vom 15. 1. 2001 – St 175 – EZ 1220 – 1/01

Wird der mit Photovoltaikanlagen bei selbst genutzten Objekten erzeugte Solarstrom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, wobei sich Abnahmeverpflichtung und garantierter Abnahmepreis aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. 3. 2000 (BGBl. 2000 I S. 305) ergeben, steht die Photovoltaikanlage nicht mehr in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude, sondern sie dient in diesen Fällen i. d. R. unmittelbar der Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Die Gewährung der Ökozulage für Photovoltaikanlagen nach § 9 Abs. 3 EigZulG stellt zwar nicht auf die Verwendung des erzeugten Stroms ab (Rdn. 75 EigZ-Erlass, DB 1998 Beil. 4 S. 11), erfüllt die Photovoltaikanlage jedoch den Einkünftebestand der gewerblichen Tätigkeit, ist sie nicht mehr Gebäudebestandteil des selbst genutzten Objekts, sodass eine Ökozulage dafür nicht in Betracht kommt. Die Aufwendungen gehören dann auch nicht zur Bemessungsgrundlage nach § 8 EigZulG.